

# *Satzung des Fördervereins*

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie in Erlangen-Tennenlohe
2. Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Fördervereins ist in den Geschäftsräumen des Pfarrbüros der Katholischen Filialkirchengemeinde Heilige Familie, Saidelsteig 33a, D-91058 Erlangen-Tennenlohe

## **§2**

### **Zweck**

Zweck des Fördervereins ist es, durch Werbung von Sponsoren und weitere für den Förderverein veranstaltete Aktionen finanzielle und materielle Unterstützung zu erlangen, um Gebäude, Bauwerke und Einrichtungen der Kirchengemeinde warten, reparieren und erweitern zu können.

## **§3**

### **Mitgliedschaft, Erwerb**

1. Persönliches Mitglied des Fördervereins kann jede Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Fördervereins zu fördern und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Korporatives Mitglied kann ebenfalls jede juristische Person werden, welche den Zweck des Fördervereins zu fördern beabsichtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftlichen Bescheid entscheidet.

## **§4**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der persönlichen, bzw. Austrittserklärung oder Ausschluss der persönlichen und korporativen Mitglieder.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres (Kalenderjahr). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits entstandene Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Förderverein werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, bzw. als juristische Person nicht mehr existiert,
  - b) das Mitglied gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

## **§5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Fördervereins zu unterstützen und Handlungen zu unterlassen, welche den Zweck des Fördervereins zu schädigen geeignet sind.

## **§6 Organe**

1. Organe des Fördervereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1: Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederjahresversammlung statt und zwar im ersten Quartal eines Vereinsgeschäftsjahres.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) über die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Mitgliedsbeiträge,
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - c) Änderung der Satzung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einzuberufen. Sie beschließt über die dafür besonders bekanntzugebende Tagesordnung, gegebenenfalls über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung kann auch durch Anschlag an der für den Förderverein bestimmten Bekanntmachungstafel ersetzt werden.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Doppelstimme des Vorsitzenden.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste der stellvertretenden Vorsitzenden hat die Funktion des Schatzmeisters, der zweite die Funktion des Schriftführers zu übernehmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Funktionen jedoch auch Ausschussmitgliedern übertragen werden.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ohne Wirkung auf das Außenverhältnis wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der zweite und

- dritte Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur dann handeln soll, wenn der erste und zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den Vorstand verbindlich wird.
  4. Ordentliche Mitglieder der Kirchenverwaltung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
  5. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§9 Niederschrift**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist in einer Niederschrift festzuhalten
  - a) Entscheidungen über die Aufnahme bzw. Ablehnung von beitragswilligen Personen,
  - b) Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Vereinsvermögens oder über die Tätigkeit von Ausgaben gemäß Zweckbestimmung des Fördervereins.
  - c) Beschlüsse über die Anrufung der Mitgliederversammlung über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§11 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Sammlung von Spenden.
2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Ziffer 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an die Filialkirchengemeinde Heilige Familie in Erlangen-Tennenlohe. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Januar 2018